S 12 SF 17/23 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Nordhausen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	12.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1) Für die Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwaltes ist nach § 48 Abs. 4 Satz 1 RVG der Zeitpunkt der Beantragung der Prozesskostenhilfe maßgeblich, wenn vom Gericht nichts anderes bestimmt ist. Dabei begrenzt die Antragstellung den zeitlichen Rahmen und allenfalls die anwaltliche Tätigkeit, die zur Vorbereitung des PKH-Antrags verrichtet wurde, ist zu berücksichtigen. 2) Ein Beschluss zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der keine zeitliche Bestimmung enthält, kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er Wirkung für die Zeit vor der Antragstellung bzw. Bewilligungsreife entfaltet. Generell ist eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung nur bei Vorliegen eines besonderen rechtfertigenden Grundes zulässig. Hierfür ist eine ausdrückliche Regelung im Bewilligungs- und Beiordnungsbeschluss erforderlich.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SF 17/23 E
Datum	10.08.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum -

1. **Auf die Erinnerung des ErinnerungsfÃ¼hrers wird der VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle vom 18. August 2022 â das sozialgerichtliche Verfahren S 14 AS 403/18 betreffend â abgeÃ¤ndert. Die aus der Staatskasse zu erstattende VergÃ¼tung wird auf 1.759,95 EUR festgesetzt. Gezahlte BetrÃ¤ge werden angerechnet.**
2. **Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.**

Â

GrÃ¼nde

I.

Zwischen den Beteiligten ist die HÃ¶he der RechtsanwaltsgebÃ¼hren fÃ¼r das unter dem Aktenzeichen S 14 AS 403/18 beim Sozialgericht Nordhausen gefÃ¼hrte Hauptsacheverfahren streitig.

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 wurde den KlÃ¤gern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des BevollmÃ¤chtigten bewilligt. Mit VergÃ¼tungsfestsetzungsantrag vom 21. Dezember 2020 macht der BevollmÃ¤chtigte die Erstattung folgender GebÃ¼hren geltend:

VerfahrensgebÃ¼hr einschlieÃlich GebÃ¼hrenerhÃ¶hung (2 KlÃ¤ger)Â 585,00 EUR

Anrechnung BeratungsgebÃ¼hrÂ â 35,00 EUR

TerminsgebÃ¼hrÂ 405,00 EUR

EinigungsgebÃ¼hrÂ 450,00 EUR

Fahrtkosten und AbwesenheitsgeldÂ Â 92,20 EUR

Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVGÂ Â

Â 20,00 EUR

zuzÃ¼glich 16 v.H. Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVGÂ 252,75 EUR

Gesamtsumme: Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 1.759,95 EUR

Â

Mit VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss vom 18. August 2022 setzte die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle die VergÃ¼tung wie folgt fest:

VerfahrensgebÃ¼hr einschlieÃlich GebÃ¼hrenerhÃ¶hung (2 KlÃ¤ger)Â 487,50 EUR

Anrechnung BeratungsgebÃ¼hrÂ â 35,00 EUR

TerminsgebÃ¼hrÂ 375,00 EUR

ErledigungsgebÃ¼hrÂ 350,00 EUR

Fahrtkosten und AbwesenheitsgeldÂ Â 60,00 EUR

Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVGÂ 20,00 EUR

zuzÃ¼glich 16 v.H. Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVGÂ 238,93 EUR

Gesamtsumme: Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 1496,43 EUR

Â

Gegen den VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss erhob der BevollmÃ¤chtigte am 19. Oktober 2022 Erinnerung, die sich gegen die Reduzierung der GebÃ¼hren richtet.

Mit Schreiben vom 15. MÃ¤rz 2023 hat die Erinnerungsgegnerin die ZurÃ¼ckweisung der Erinnerung beantragt und auf den angegriffenen Beschluss verwiesen. DarÃ¼ber hinaus hat sich der Beklagte gegen die Kostennachricht vom 19. August 2022 gewandt und eine weitere Herabsetzung der VergÃ¼tung begehrt. Das hierzu anhÃ¤ngige Verfahren (S 12 SF 16/23) ruht derzeit.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Beklagtenakten Bezug genommen.

Â

II.

Die Erinnerung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 3 I Satz 1 RVG entstehen in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, BetragsrahmengebÃ¼hren, die dem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt nach Â§ 45 I Satz 1 RVG aus der Landeskasse zu erstatten sind. Dieser VergÃ¼tungsanspruch ist gemÃ¤Ã Â§ 48 I Satz 1 RVG nach seinem Grund und seiner HÃ¶he von dem Umfang der Beiordnung abhÃ¤ngig. Der beigeordnete Rechtsanwalt kann sÃ¤mtliche GebÃ¼hren und Auslagen beanspruchen, die sich aus seiner TÃ¤tigkeit ab Wirksamwerden seiner Beiordnung und unter der Voraussetzung einer wirksamen Vollmacht des begÃ¼nstigten Beteiligten ergeben.

Vorliegend besteht ein VergÃ¼tungsanspruch des BevollmÃ¤chtigten. Dem Klageverfahren lag ein MandatsverhÃ¤ltnis zu Grunde, welches durch die Vorlage der Prozessvollmacht dokumentiert wurde. Im Beschluss Ã¼ber die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde zudem der BevollmÃ¤chtigte beigeordnet.

Der beigeordnete Rechtsanwalt kann nach Â§ 48 I Satz 1 RVG sÃ¤mtliche GebÃ¼hren und Auslagen beanspruchen, die sich aus seiner TÃ¤tigkeit ab Wirksamwerden seiner Beiordnung ergeben. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit ist vorliegend in Ãbereinstimmung mit der EinschÃ¤tzung der Urkundsbeamtin auf den Tag der Antragstellung festzusetzen. Zwar hat der ErinnerungsfÃ¼hrer darauf verwiesen, dass entgegen der sonstigen Ãbung, der Beschluss zur Beiordnung keine zeitliche Bestimmung enthÃ¤lt. Dies fÃ¼hrt jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht dazu, dass sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten auch vor der Antragstellung zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤ren. ZunÃ¤chst bestimmt Â§Â 48 Abs.Â 4 SatzÂ 1 RVG, dass sich die Beiordnung in Angelegenheiten, in denen â wie im vorliegenden Fall â nach Â§Â 3 Abs.Â 1 RVG BetragsrahmengebÃ¼hren entstehen, auf TÃ¤tigkeiten ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Prozesskostenhilfe erstreckt, wenn vom Gericht nichts Anderes bestimmt ist.

Die Beiordnung erstreckt sich ferner auf die gesamte TÃ¤tigkeit im PKH-Verfahren einschlieÃlich der vorbereitenden TÃ¤tigkeit (Â§Â 48 Abs.Â 4 SatzÂ 2 RVG). Wird also der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe gleichzeitig mit der

Einreichung der Klage gestellt, dient die Fertigung der Klageschrift auch der BegrÃ¼ndung des Prozesskostenhilfeantrags und ist daher bei der Bemessung der GebÃ¼hren zu berÃ¼cksichtigen. Auch die TÃ¤tigkeit in dem Klageverfahren nach Stellung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bis zur Bewilligung soll grundsÃ¤tzlich in die Bemessung der GebÃ¼hr einbezogen werden (vgl. Gerold/Schmidt/MÃ¼ller-Rabe, 25. Aufl. 2021, RVG Â§ 48 Rn. 110).

Begrenzt ist der zeitliche Rahmen jedoch ausdrÃ¼cklich auf die Antragstellung. Allenfalls die anwaltliche TÃ¤tigkeit, die zur Vorbereitung des PKH-Antrags verrichtet wurde, ist zu berÃ¼cksichtigen. Diese Auslegung entspricht nicht nur dem Wortlaut des Â§Â 48 Abs.Â 4 RVG, sondern auch seiner Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Die GesetzesbegrÃ¼ndung nimmt insoweit ausdrÃ¼cklich auf den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 17. Juli 2008 â□□ L 1 B 127/08 SK, dem zufolge auch auf Grundlage des bis dahin geltenden Rechts bei der AusfÃ¼llung des Rahmens der VerfahrensgebÃ¼hr nur die ab Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfaltete anwaltliche TÃ¤tigkeit berÃ¼cksichtigt werden sollte (BT-Drucks. 17/11471 [neu], S.Â 270). An dieser Rechtspraxis hat der Gesetzgeber nur insoweit etwas Ã¤ndern wollen, als er â□□ entgegen der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen LSG â□□ auch die im Rahmen der PKH-Antragstellung entfaltete (vorbereitende) TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts aus der Landeskasse vergÃ¼tet wissen wollte. Der Zweck der Vorschrift kommt auch klar darin zum Ausdruck, dass Â§Â 48 Abs.Â 4 RVG explizit auf Angelegenheiten beschrÃ¤nkt ist, in denen BetragsrahmengebÃ¼hren entstehen. Nur bei diesen Streitigkeiten kann sich die konkrete HÃ¶he einer entstandenen GebÃ¼hr Ã¼berhaupt nach dem Zeitpunkt der Beiordnung richten, wÃ¤hrend die GebÃ¼hren in gerichtskostenpflichtigen gerichtlichen Verfahren allein vom Streitwert (und nicht vom Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit) abhÃ¤ngen und sich der Zeitpunkt der Beiordnungsentscheidung lediglich darauf auszuwirken vermag, ob eine GebÃ¼hr als solche vollstÃ¤ndig auÃ□erhalb oder zumindest teilweise innerhalb des Beiordnungszeitraums verwirklicht worden ist. WÃ¤re es dem Gesetzgeber bei Â§Â 48 Abs.Â 4 RVG allerdings allein um diese Ausdifferenzierung gegangen, wÃ¤re eine gegenstÃ¤ndliche BeschrÃ¤nkung auf Verfahren nach Â§Â 3 Abs.Â 1 RVG weder erforderlich noch sachdienlich gewesen (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15. Februar 2023Â â□□ L 5 SF 164/20 B EÂ â□□, Rn. 20 â□□ 23, juris).

Folge dieser Regelung ist auch, dass die Fertigung der Klageschrift ebenfalls der BegrÃ¼ndung des Prozesskostenhilfeantrags dient und in FÃ¤llen, in denen der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe gleichzeitig mit der Einreichung der Klage gestellt wird, auch dies bei der Bemessung der GebÃ¼hren zu berÃ¼cksichtigen (vgl. Gerold/Schmidt/MÃ¼ller-Rabe ebenda).

Die hier maÃ□gebliche Klage wurde am 9.Â MÃ¤rzÂ 2018 erhoben. Hinweise auf Prozesskostenhilfe ergeben sich hierbei nicht. Erst nachdem das Gericht einen Termin zur ErÃ¶rterung der Angelegenheit anberaumt hat, hat der ErinnerungsfÃ¼hrer am 7.Â JuliÂ 2020 einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter seiner Beiordnung gestellt und den Antrag im Termin (9. Juli 2020) vorgelegt. Die ErklÃ¤rung zu den persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen

VerhÃ¤ltnissen ist seitens der KlÃ¤gerin zu 1) am 4.Â JuniÂ 2020 unterzeichnet worden, der KlÃ¤ger zu 2) reichte seine Unterlagen am 20.Â JuliÂ 2020 ein. Dass die Bewilligung durch den Vorsitzenden RÃ¼ckwirkung bis zur Erhebung der Klage haben sollte, lÃ¤sst sich aus den Bewilligungsbeschluss nicht entnehmen.

Zwar rÃ¤umt Â§ 48 Abs. 1 RVG dem Gericht die MÃ¶glichkeit ein, im Bewilligungsbeschluss â□□etwas anderesâ□□ zu bestimmen (Gerold/Schmidt/MÃ¼ller-Rabe ebenda). Teilweise wird insoweit vertreten, dass der Gesetzgeber dem Gericht die MÃ¶glichkeit einrÃ¤umt, im Bewilligungsbeschluss zu bestimmen, dass die Beiordnung bestimmte TÃ¤tigkeiten nicht umfasst (HK-RVG/Johannes Ebert, 8. Aufl. 2021, RVG Â§ 48 Rn. 103). ZulÃ¤ssig ist durch diese Regelung auch eine ausdrÃ¼ckliche zeitliche Begrenzung. Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung muss hierfÃ¼r ein besonderer rechtfertigender Grund vorliegen, was etwa der Fall sein kÃ¶nnte, wenn der Antragsteller durch sein Verhalten hierfÃ¼r Anlass gegeben hat (BT-Drucks. 17/11471). Ein solcher rechtfertigender Grund lag in einem vom LSG ThÃ¼ringen entschiedenen Fall vor (Beschluss vom 05.05.2020 â□□ L 1 SF 1398/19 B). Der erste PKH-Antrag des KlÃ¤gers war mit separatem Beschluss wegen Nichtvorlage der erforderlichen ErklÃ¤rung Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse abgelehnt worden, sodass der KlÃ¤ger durch sein Verhalten dafÃ¼r Anlass gegeben hatte, die TÃ¤tigkeit seines ProzessbevollmÃ¤chtigten nicht schon ab Einreichung der Klage am zu berÃ¼cksichtigen (FD-RVG 2020, 429510, beck-online).

Dieser Beispielsfall zeigt, dass die Richtung der Ã□ffnungsmÃ¶glichkeit des Â§Â 48 Abs. 1 und auch 4 RVG vor allem eine EinschrÃ¤nkung der gesetzlichen Regelung ermÃ¶glicht. Die vom ErinnerungsfÃ¼hrer hier angedachte Ausweitung auf Zeiten deutlich vor dem Antrag und vor Vorliegen der Bewilligungsreife widerspricht der gesetzlichen Regelung eindeutig. Das schlichte Schweigen zum Wirkungszeitpunkt im Beschluss kann nach EinschÃ¤tzung des Gerichts keinesfalls dahingehend ausgelegt werden, dass eine nur unter engen Voraussetzungen Ã¼berhaupt mÃ¶gliche RÃ¼ckwirkung beabsichtigt gewesen ist.

Kommt es damit fÃ¼r die HÃ¶he der dem ErinnerungsfÃ¼hrer aus der Landeskasse zu vergÃ¼tenden VerfahrensgebÃ¼hr nur auf die Zeit ab Juli 2020 an, ergibt die weitere PrÃ¼fung, dass eine Korrektur der beantragten GebÃ¼hrenhÃ¶he aus anderen GrÃ¼nden nicht zulÃ¤ssig war.

Bei der Bemessung der festzusetzenden GebÃ¼hr ist zunÃ¤chst grundsÃ¤tzlich von der MittelgebÃ¼hr auszugehen, die bei einem Normal-/Durchschnittsfall als billige GebÃ¼hr zu Grunde zu legen ist. Unter einem â□□Normalfallâ□□ ist ein Fall zu verstehen, in dem sich die TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts unter Beachtung der Kriterien des Â§ 14 I RVG nicht nach oben oder unten vom Durchschnitt aller sozialrechtlichen FÃ¤lle abhebt (Bundessozialgericht, Urteil vom 1. Juli 2009, B 4 AS 21/09 R). Ob ein Durchschnittsfall vorliegt, ergibt sich aus dem Vergleich mit den sonstigen bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit anhÃ¤ngigen Streitsachen. Bei der VerfahrensgebÃ¼hr betrÃ¤gt die MittelgebÃ¼hr 300,00 EUR.

Bei der Festlegung der VerfahrensgebÃ¼hr sind die in Â§ 14 I Satz 1 und Satz 3 RVG

aufgezÃ¤hlten fÃ¼nf Bemessungskriterien selbststÃ¤ndig und gleichwertig nebeneinander zu gewichten. Die dort normierten Kriterien sind allesamt geeignet, ein Abweichen von der MittelgebÃ¼hr nach oben oder nach unten zu begrÃ¼nden. Dabei ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung der GebÃ¼hr, die â wie hier â von einem Dritten zu ersetzen, nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

Übt der Rechtsanwalt sein Ermessen pflichtgemÃ¤Ã aus, billigt ihm die Rechtsprechung einen Toleranzspielraum von bis zu 20 % zu. Liegt die von dem Rechtsanwalt bestimmte GebÃ¼hr noch innerhalb des Toleranzrahmens, ist sie nach der Rechtsprechung noch nicht unbillig (vgl. BeckOK RVG/v. Seltmann, 60. Ed. 1.9.2021, RVG Â§ 14 Rn. 13). Vielfach wird mittlerweile aber auch sogar noch eine Toleranzgrenze von 30â% als angemessen angesehen (vgl. Gerold/Schmidt/Mayer, 25. Aufl. 2021, RVG Â§ 14 Rn. 12).

Diesen Toleranzrahmen hat die Urkundsbeamte vorliegend nicht beachtet. Die Differenz zwischen der Festsetzung und dem Antrag betrÃ¤gt sowohl hinsichtlich der EinzelgebÃ¼hr (375,00 + 27,00 EUR = 450,00 EUR) als auch des Gesamtbetrages (1496,43 EUR + 299,27 = 1795,72) maximal 20 %. Da auch die Erinnerungsgegnerin die Festsetzung akzeptiert hat, kam eine weitergehende Reduzierung im VerhÃ¤ltnis zur Staatskasse nicht in Betracht.

Die Erinnerung des BevollmÃ¤chtigten war daher umfassend stattzugeben.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten folgt aus Â§ 56 II Satz 3 RVG. Hiernach werden Kosten den Beteiligten in dem Verfahren nicht erstattet. Nach Â§ 56 II Satz 2 RVG ist das Verfahren Ã¼ber die Erinnerung gebÃ¼hrenfrei.

Erstellt am: 24.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024